

Satzung
der Stadt Willich über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten
in der Innenstadt von Alt-Willich
vom _____.2018
(Abl. Kreis Viersen _____)

Aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 84 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162) -SGV. NRW. 232-, und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) - SGV. NRW. 2023-, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Willich vom _____.2018 folgende Satzung der Stadt Willich über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten in der Innenstadt von Alt-Willich erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zielsetzung

Ziel der Satzung ist die Aufwertung der Willicher Innenstadt und die Förderung der Stadtbildqualität durch eine an die Architektur und ihre Gliederung angepasste, stadtbildverträgliche und nach einheitlichen Kriterien gestaltete Werbung. Es soll eine angemessene Balance zwischen Stadtbild und Außenwerbung geschaffen werden.

§ 2 Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfasst die nachstehend aufgeführten strichlinierten Bereiche, gegliedert in Zone 1 (historischer Stadtkern) sowie Zone 2 (modernere Innenstadt). Der genaue Geltungsbereich ist in einer Karte dargestellt, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Der sachliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle in der BauO NRW definierten Werbeanlagen und Warenautomaten. Auslagen und Dekorationen in (Schau-)Fenstern und Schaukästen fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Satzung.

§ 3 Genehmigungsvorbehalt

(1) Für das Errichten, Anbringen und Ändern von Werbeanlagen über 1 qm Größe ist im Geltungsbereich dieser Satzung eine Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde erforderlich.

(2) Die erforderliche besondere Erlaubnis gemäß § 9 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) für Werbeanlagen bzw. Warenautomaten, die an eingetragenen oder vorläufig geschützten Denkmälern bzw. in deren Umgebung angebracht werden, bleibt unberührt.

(3) Reine Instandhaltungen an Werbeanlagen und Warenautomaten, wie insbesondere der Austausch defekter Teile, sind nicht genehmigungspflichtig. Bei allen Arbeiten an Werbeanlagen und Warenautomaten, die zu einem geänderten Erscheinungsbild führen, ist eine neue Genehmigung erforderlich.

II. Allgemeine Anforderungen

§ 4 Zulässigkeit

(1) In Zone 1 sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig. Fremdwerbung ist in Zone 1 ausgeschlossen, sofern in § 7 nichts anderes bestimmt ist.

(2) An den einzelnen Gebäudeseiten ist je Gewerbeeinheit nur je eine der in § 5 Abs. 1 Nrn. 2 und 4 aufgeführten Arten von Werbeanlagen zulässig.

(3) Warenautomaten sind nur zulässig, wenn an der Stätte der Leistung die gleichen Waren üblicherweise während der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten hauptgewerblich verkauft werden.

(4) Unzulässig sind insbesondere

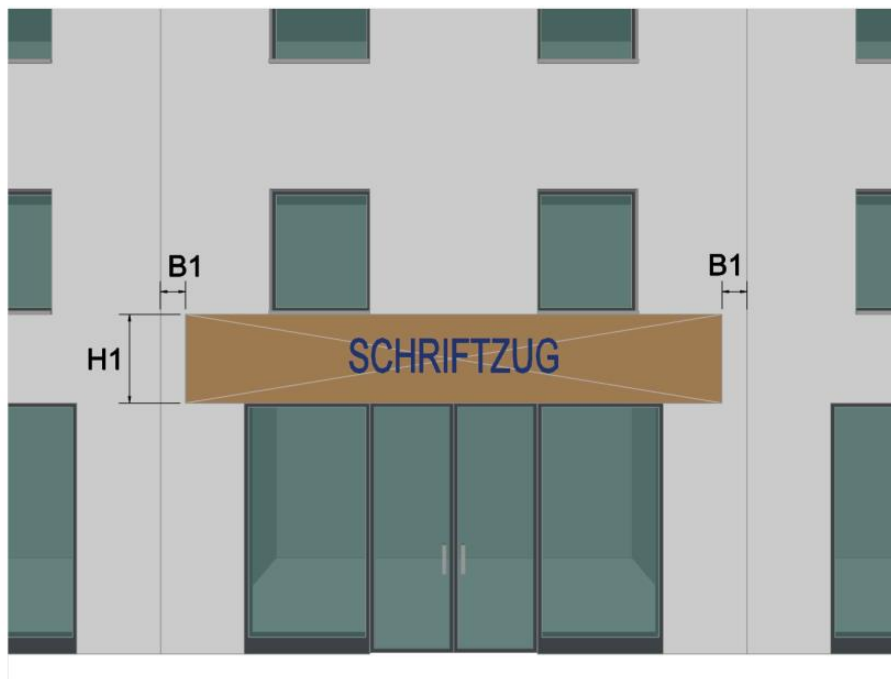
1. Zettel- und Plakatanschläge, außer an dafür genehmigten Säulen, Tafeln und Flächen,
2. Werbeanlagen aus Planen und Stoffen (insbesondere Megaposter),
3. Werbeanlagen mit wechselndem oder sich bewegendem Licht,
4. Wendeanlagen, Werbeträger mit der Möglichkeit bildwechselnder Motive,
5. Werbeanlagen in Form von Leuchtkästen, Videoleinwänden, Laufschriften, Fahnen, Spannbändern sowie Werbung auf Trägerplatten,
6. Kunststoff-Leuchtkästen, Skybeamer oder Werbeanlagen mit Leuchtstofflampen sowie die Beleuchtung von Werbeanlagen durch am Gebäude angebrachte Strahler (Auslegerleuchten).

(5) Werbeanlagen und Warenautomaten, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen (d.h. bei Aufgabe der Nutzung oder bei Nutzerwechsel), sind einschließlich aller Befestigungsmittel unverzüglich zu entfernen. Die sie tragenden Gebäudeteile sind in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

§ 5 Anbringungsort

(1) Werbeanlagen dürfen nur wie folgt montiert werden:

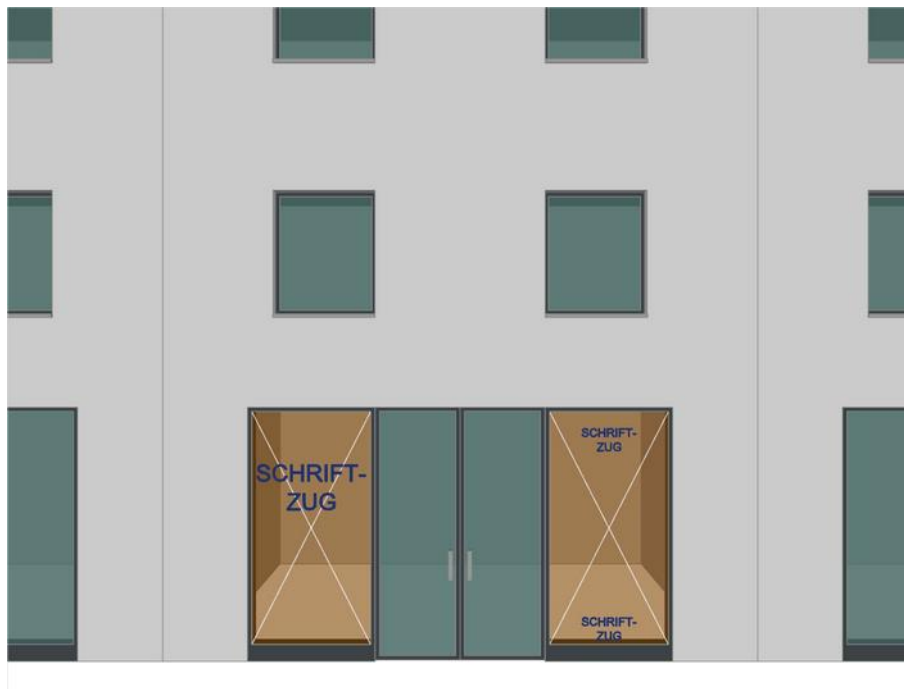
1. an Fassaden mit einem Abstand von mindestens 50 cm zu beiden seitlichen Gebäudekanten (B1),
- 2.1 an den Brüstungsbereichen des 1. Obergeschosses, d.h. an der Fassade zwischen der Oberkante der erdgeschossigen Schaufensteranlage und der Unterkante der Fenster des 1. Obergeschosses (H1),



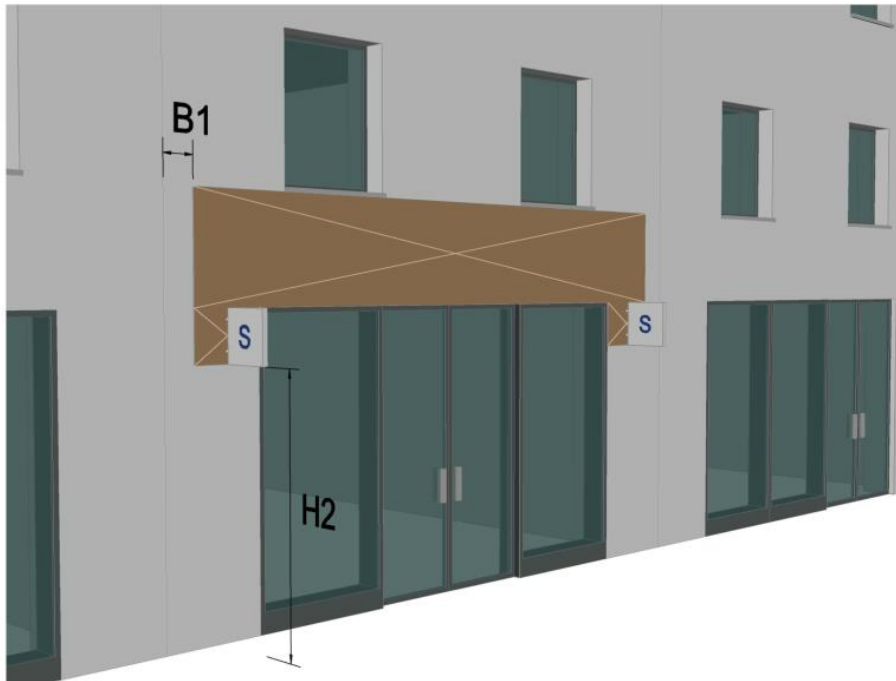
2.2. alternativ zu einer Werbeanlage im Brüstungsbereich des 1. Obergeschosses:
- an bestehenden Vordächern im Erdgeschoss, die mindestens 20 cm vor die darüber liegende Fassade treten. Die Werbeanlage darf eine Höhe von 0,50 m nicht überschreiten.



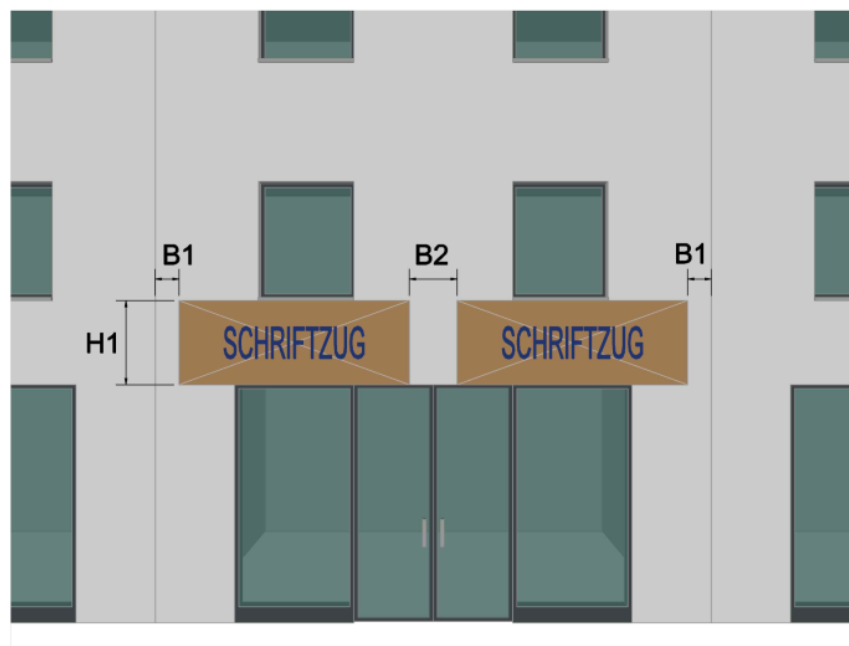
3. auf Schaufensterverglasungen im Erdgeschoss.



4. als Aussteckschilder, d.h. als senkrecht zur Fassade montierte Werbeanlagen; diese dürfen die Unterkante der Fenster des 1. Obergeschosses nicht überschreiten und müssen von ihrer Unterkante einen lichten Abstand zum Gehwegniveau von mindestens 2,50 m einhalten (H2).



(2) Befinden sich mehrere Gewerbeeinheiten in einem Gebäude, sind Werbeanlagen gemäß Absatz 1 Nrn. 2 in einem Abstand von mindestens 60 cm zueinander anzubringen (B2).



Legende zu § 5 – Anbringungsort:

: Fläche, auf der die Werbeanlage angebracht werden darf

H1: Brüstungsbereich des 1. Obergeschosses

H2: lichte Höhe zum Gehwegniveau (mind. 2,50 m)

B1: Abstand zu seitlichen Gebäudekanten (mind. 50 cm)

B2: Abstand zwischen Werbeanlagen im Brüstungsbereich, am bzw. auf dem Vordach oder auf der Markise (mind. 60 cm)

§ 6 Gestaltung

(1) Werbeanlagen dürfen die Elemente der Fassadengliederung nicht überdecken oder deren architektonische Gliederung wesentlich sichtbar beeinflussen.

(2) In die Schriftzüge dürfen in Zone 1 keine Warenzeichen und Symbole (Signets) einbezogen werden. Es sind ausschließlich Schriftzüge in horizontaler oder vertikaler Anordnung zulässig.

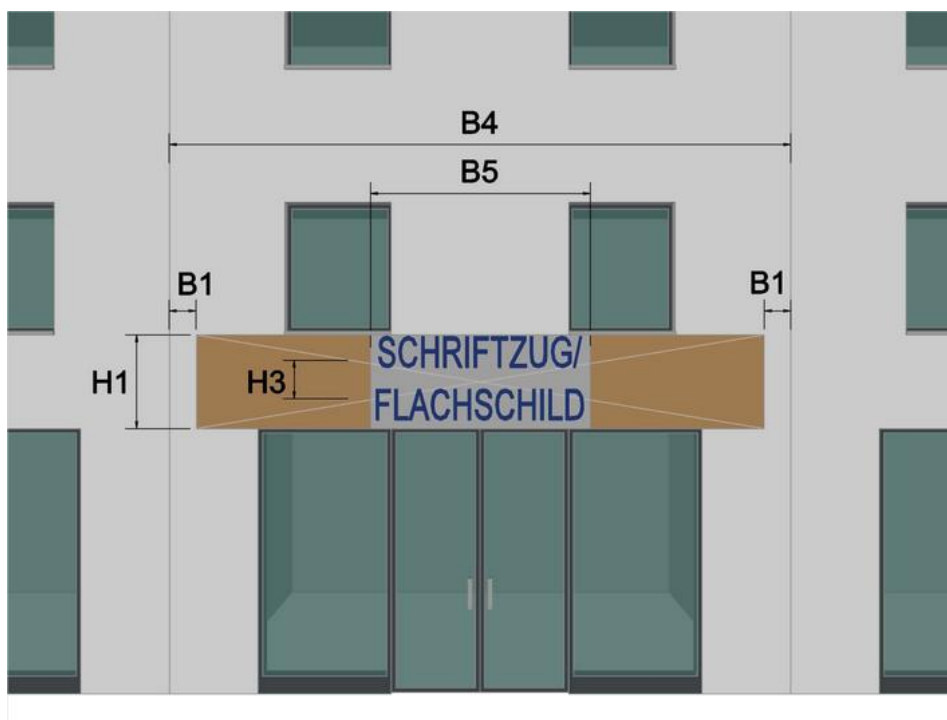
(3) Die Schriftzüge in Zone 1 dürfen durch in die Buchstaben integrierte und nach hinten abstrahlende Leuchten beleuchtet werden (Hintergrundbeleuchtung). Es darf ausschließlich helles (gelbes oder weißes) Licht verwendet werden, in Zone 2 sind zudem selbstleuchtende Schriftzüge zulässig.

(4) Größe:

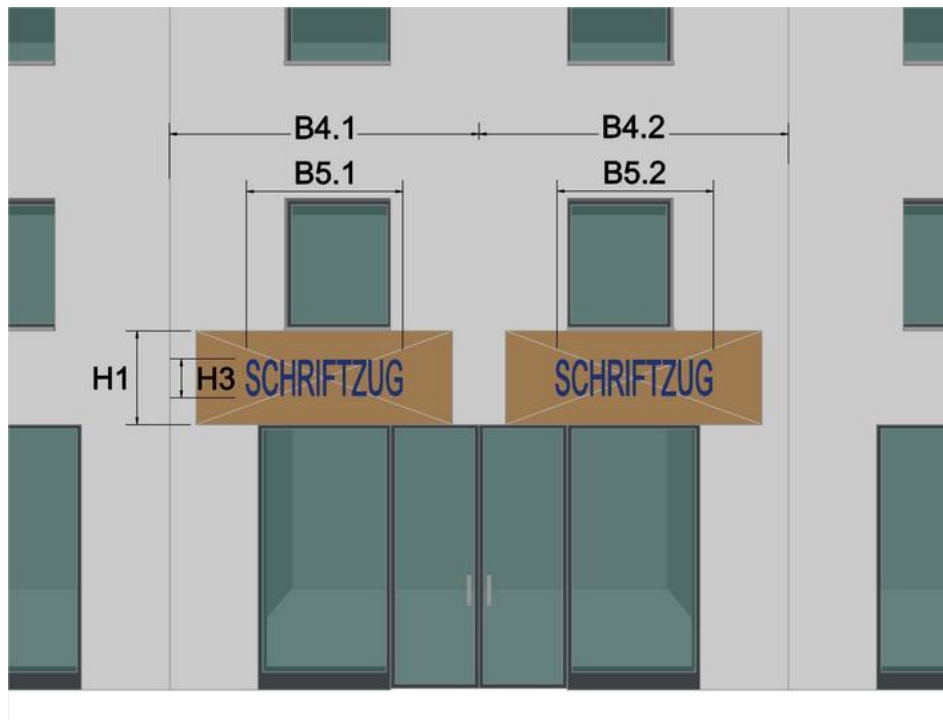
1. Für Flachschilder und Schriftzüge an den Brüstungsbereichen des 1. Obergeschosses bzw. auf oder an Vordächern gilt: Werbeanlagen dürfen lediglich 50 % der einzelnen Fassadenbreite des Gebäudes (50 % von $B_4 = B_5$) einnehmen. Die Höhe der Buchstaben (H_3) darf maximal 50 cm betragen. Als Buchstabentiefe sind maximal 15 cm zulässig. Flachschilder dürfen eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten.

Für Werbung auf der Markise gilt: Werbung ist nur auf dem Volant der Markise zulässig. Der Schriftzug auf dem Volant der Markise darf maximal 50 % der Breite der Markise einnehmen. Die Höhe des Schriftzugs darf maximal 30 cm betragen.

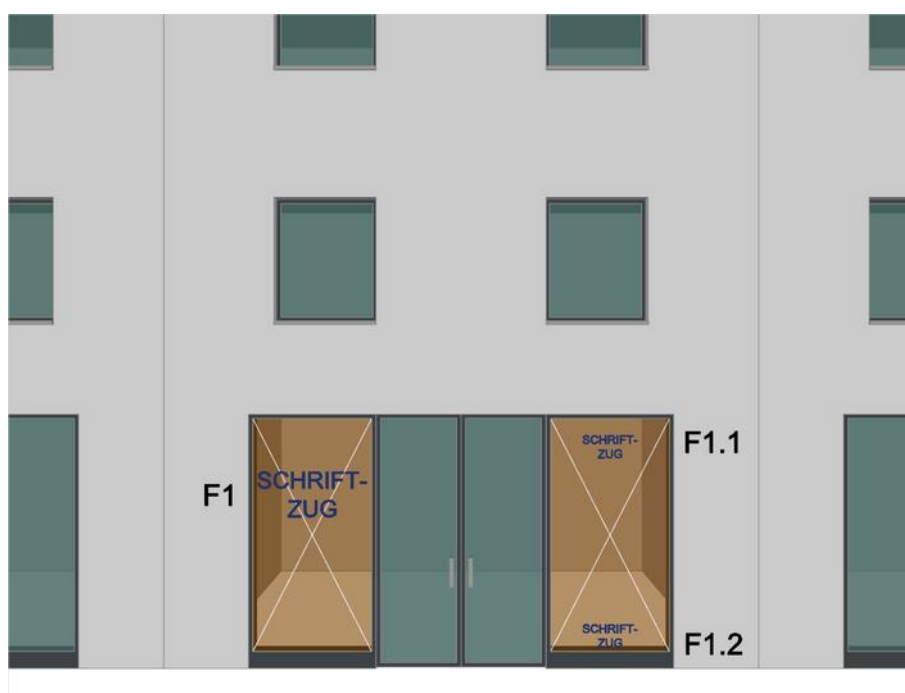
Als Abmessung der Werbeanlage gilt die jeweils längste Abmessung in vertikaler und horizontaler Richtung. Ist eine Straßenfassade mit zulässiger Werbeanlage schmaler als 4 m, kann abweichend auch eine Werbeanlage mit bis zu 75 % der Gebäudebreite genehmigt werden.



Befinden sich mehrere Gewerbeeinheiten in einem Gebäude, dürfen Schriftzüge (B5.1, B5.2) maximal 50 % der Breite des Fassadenanteils (B4.1, B4.2) der jeweiligen Gewerbeeinheit am Gebäude einnehmen (50 % von B4.1 = B5.1, 50 % von B4.2 = B5.2).




2. Für Werbeanlagen auf Schaufensterverglasungen gilt: Es ist zulässig, bis zu 20 % (F1 bzw. F1.1 + F1.2) der einzelnen Schaufensterfläche im Erdgeschoss mit Schriftzügen und einzelnen Logos zu bekleben. Die Schriftzüge dürfen nicht farblich hinterlegt werden, d.h. das Schaufensterglas muss zwischen den Buchstaben sichtbar bleiben.



3. Für Aussteckschilder gilt: Werbeanlagen sind als Aussteckschilder bis zu einer Ausladung (B6) von 80 bis 100 cm inklusive Befestigung zulässig, sofern in Abhängigkeit der Örtlichkeit keine straßenverkehrsrechtlichen Belange entgegenstehen. Die Höhe der Aussteckschilder (H4) darf 60 cm nicht überschreiten; für kunsthandwerklich gestaltete Aussteckschilder kann ausnahmsweise eine größere Fläche (Höhe x Ausladung) zugelassen werden.



Legende zu § 6 – Gestaltung:

: Fläche, auf der die Werbeanlage angebracht werden darf

H1: Brüstungsbereich des 1. Obergeschosses

H3: Buchstabenhöhe (max. 50 cm)

H4: Höhe von Aussteckschildern (max. 60 cm)

B1: Abstand zu seitlichen Gebäudekanten (mind. 50 cm)

B4: Fassadenbreite des Gebäudes

B4.1, B4.2: Breite des Fassadenanteils einer Gewerbeeinheit

B5: 50 % der Fassadenbreite (B4)

B5.1, B5.2: 50 % des Fassadenanteils (B4.1, B4.2) einer Gewerbeeinheit

B6: Ausladung der Aussteckschilder (80 cm bis max. 100 cm)

F1: beklebbare Schaufensterfläche (max. 20 %)

F1.1+F1.2: beklebbare Schaufensterfläche (max. 20 %)

§ 7 Ausnahmen

(1) Von den Vorschriften des § 4 Abs. 1, 2 und 4 und der §§ 5 und 6 bleiben unberührt:

1. Städtische Tafeln und Schaukästen an städtischen Gebäuden bis zu einer Werbefläche von 1,5 qm,
2. Werbetafeln, Schaukästen und Fensterverglasungen etc. von Lichtspielhäusern, sofern ein mit der Verwaltung abgestimmtes Gesamtkonzept vorliegt,
3. Schaukästen für Menüanschlüsse von Gastronomiebetrieben bis zu einer Größe von maximal 0,5 qm,
4. Hinweisschilder (Namensschilder) für Praxen und Büros bis zu einer Größe von 0,25 qm je Nutznießer, bei Gemeinschaftspraxen, -kanzleien etc. auch größer, sofern nachweislich erforderlich; mehrere Hinweisschilder an einem Gebäude sollen in Material, Farbe und Größe einheitlich gestaltet werden,
5. Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen, insbesondere für Aktionen, Feste u.a., jeweils für die Dauer der Veranstaltung sowie als Vorankündigung mit einer Frist von zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn, jedoch insgesamt nicht länger als acht Wochen am Stück und insgesamt 16 Wochen im Jahr,

6. Werbeanlagen an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV).
7. Fremdwerbungen, die nicht in Sichtbeziehungen zu Denkmälern liegen.

(2) An Gastronomiebetrieben in Zone 2 können abweichend von den Regelungen des § 4 Abs. 1 Signets mit Fremdwerbung, die in Zusammenhang mit der Stätte der Leistung steht, in die Werbeschriftzüge integriert werden. Je Gewerbeeinheit sind maximal zwei gleichlautende Signets zulässig.

(3) Für Kaufhäuser, Warenhäuser und Einkaufszentren, die über mehrere Eingänge verfügen, kann für jeden Eingang je eine der in § 5 Abs. 1 Nrn. 2 und 4 aufgeführten Arten von Werbeanlagen zugelassen werden.

(4) An Gebäuden, die in allen Geschossen durch Einzelhandel genutzt sind (z.B. Kaufhäuser), kann zusätzlich zu den in § 5 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 aufgeführten Werbeanlagen auch ein Werbeschriftzug im Fassadenbereich unterhalb der Traufkante und oberhalb der Fenster der (Haupt-)Fassade montiert werden. Der Schriftzug darf eine Höhe von maximal 1,20 m nicht überschreiten. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 4 Abs. 1, 2 und 4, des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und des § 6.

(5) Fensterwerbung oberhalb des Erdgeschosses kann an der Stätte der Leistung ausnahmsweise im unteren Randbereich auf einer Höhe von maximal 40 cm zugelassen werden, sofern die Geschosse gewerblich genutzt werden. Die Schriftzüge dürfen nicht farblich hinterlegt werden, d.h. das Fensterglas muss zwischen den Buchstaben sichtbar bleiben. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 4 Abs. 5.

(6) Von den Regelungen dieser Satzung können Abweichungen (Befreiungen) zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderungen und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind. Ist eine Abweichung erforderlich, so ist diese schriftlich zu beantragen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Willich, den __.__.2018

Josef Heyes
(Bürgermeister)